

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2023/70 vom 20. Februar 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2023\\_70](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2023_70)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2023/70 du 20 février 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2023/70 del 20 febbraio 2025

## **Regeste**

Art. 11 UVV; Rückfall. Die Frage, ob eine relevante Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands des Beschwerdeführers im Sinne des von ihm geltend gemachten Rückfalls vorliegt, kann offengelassen werden. Mit Blick auf die dem Beschwerdeführer (rechtskräftig) zugesprochene Rente sowie die Kostenübernahme der Psychotherapie besteht jedenfalls zum aktuellen Zeitpunkt kein weitergehender Anspruch auf Versicherungsleistungen. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Februar 2025, UV 2023/70).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Anspruchsvoraussetzung für jegliche Leistungen der Unfallversicherung bildet die Unfallkausalität. Eine Leistungspflicht besteht demnach nur für Gesundheitsschäden, die natürlich - und adäquat - kausal mit einem versicherten Unfallereignis zusammenhängen (BGE 129 V 181 f. E. 3.1 f.; ANDRÉ NABOLD, N 48 ff. zu Art. 6, in: Marc Hürzeler/Ueli Kieser [Hrsg.], Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht [nachfolgend zitiert: KOSS UVG]; IRENE HOFER, N 63 ff. zu Art. 6, in: Ghislaine Frésard-Fellay/Susanne Leuzinger/Kurt Pärli [Hrsg.], Unfallversicherungsgesetz, Basler Kommentar, 2019 [nachfolgend zitiert: BSK UVG]; ANDRÉ NABOLD, Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG], in: Hans-Ulrich Stauffer/Basile Cardinaux [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht,

### **E. 1.2**

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig (vgl. dazu Art. 6 d des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]), so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalls zu mindestens 10 % invalid (vgl. dazu Art. 8 ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der IV abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die

Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG). Erleidet die versicherte Person durch den Unfall überdies eine dauernde UV 2023/70 7/12

erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG). Diese wird mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt (Art. 24 Abs. 2 UVG).

### **E. 1.3**

Nach Art. 11 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) werden die Versicherungsleistungen auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt, für Bezüger von Invalidenrenten jedoch nur unter den Voraussetzungen von Art. 21 UVG. Rückfälle und Spätfolgen stellen besondere revisionsrechtliche Tatbestände dar. Bei einem Rückfall handelt es sich um das Wiederaufflackern einer vermeintlich geheilten Krankheit, so dass es zu ärztlicher Behandlung, möglicherweise sogar zu (weiterer) Arbeitsunfähigkeit kommt (BGE 118 V 296 f. E. 2c f.). Nach Art. 21 Abs. 1 lit. b UVG werden einem Rentenbezüger, der an einem Rückfall oder an Spätfolgen leidet, die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Art. 10 bis 13 UVG) gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann. Nach Abs. 3 hat der Rentenbezüger bei Rückfällen und Spätfolgen auch Anspruch auf die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Art. 10 bis 13 UVG); erleidet er während dieser Zeit eine Verdiensteinbusse, so erhält er ein Taggeld, das nach dem letzten vor der neuen Heilbehandlung erzielten Verdienst bemessen wird.

### **E. 1.4**

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2, 122 V 158 E. 1a mit Hinweisen; vgl. BGE 130 I 183 E. 3.2). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinn der Beweisführungslast begriffsnötig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien die Beweislast nur insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift jedoch erst Platz, wenn im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes kein überwiegend wahrscheinlicher Sachverhalt vermittelt werden kann (vgl. BGE 144 V 429 f. E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. auch NABOLD, a.a.O., S. 4). 2. 2.1 Strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom [...] 1996 im Rahmen eines allfälligen Rückfalls. 2.2 Dabei wurde von den Parteien im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens sowie der Rechtsschriften im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen diskutiert, ob eine Verschlechterung des UV 2023/70 8/12

unfallkausalen Gesundheitszustands eingetreten ist. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, kann diese Frage letztlich jedoch offenbleiben, da unabhängig davon mangels Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen kein Anspruch des Beschwerdeführers auf – über die unbestrittene Invalidenrente im Umfang von 24 % und die Kostenübernahme der Psychotherapie inkl. Psychopharmaka hinausgehende – weitere Versicherungsleistungen besteht. 3. 3.1 Vorliegend steht ein Rückfall i.S.v. Art. 11 UVV (v

gl. zu diesem bereits vorstehende E. 1.3) im Streit, wobei beim Beschwerdeführer aufgrund des laufenden Rentenbezugs die Voraussetzungen nach Art. 21 UVG zum Tragen kommen.

3.2 3.2.1 Hinsichtlich des Anspruchs auf Heilbehandlung (Art. 10 UVG) wurde bereits im Rahmen der ursprünglichen Rentenzusprache bzw. der Vereinbarung vom 21. November 2001 (UV-act. 19-38; zur gerichtlichen Genehmigung dieser Vereinbarung vgl. Suva-act. 23-7 ff.) festgehalten, dass die "Kosten für Psychotherapie" von der Beschwerdegegnerin übernommen werden. In der (Rentenrevisions - )Verfügung vom 8. März 2023 (Suva-act. 322) wurden die Heilbehandlungskosten (Psychotherapie) nicht erwähnt. Es ist somit davon auszugehen, dass in dieser Hinsicht weiterhin die Zusprache gemäss Vereinbarung vom 21. November 2001 (Suva-act. 19-38 ff.) gilt, d.h. die Kosten der Psychotherapie weiterhin übernommen werden. Die entsprechende Kostübernahme wurde in der – Anlass des vorliegenden Verfahrens bildenden – Verfügung vom 27. Juni 2023 (Suva -act. 336) denn auch nochmals bestätigt. Dass die entsprechenden Voraussetzungen nach Art. 21 Abs. 1 UVG erfüllt sind, ist mit Blick auf den von den medizinischen Fachpersonen übereinstimmend bestätigten Nutzen der Psychotherapie zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers (vgl. dazu insbesondere die Beurteilung des Versicherungsmediziners Dr.I. \_\_\_ vom 30. Mai 2023 [Suva-act. 333-30]) zwischen den Parteien denn auch zu Recht nicht umstritten.

3.2.2 Über die Psychotherapie hinaus macht der Beschwerdeführer keine Heilbehandlungsleistungen geltend und ergeben sich – mit Blick auf die vom Psychiater Dr.G. \_\_\_ im Bericht vom 17. Februar 2023 geltend gemachte Verschlechterung in Bezug auf die depressive Symptomatik (Suva-act. 316-3 ff.) – aus den Akten auch keine Hinweise auf solche (namentlich liegen keine Hinweise auf einen verschlechterten körperlichen Gesundheitszustand bzw. eine Behandlungsbedürftigkeit in dieser Hinsicht vor). In Übereinstimmung damit hat der Beschwerdeführer auf Nachfrage des Gerichts (act. G 15) mit Eingabe vom 18. September 2024 als offene Behandlungskosten einzig drei Rechnungen von Dr. G. \_\_\_ aufgelegt (act. G 16, 16.1, 16.2 und 16.3). Diese wurden von der Beschwerdegegnerin gemäss der – im Rahmen des vorliegenden Verfahrens unbestritten gebliebenen – Eingabe vom UV 2023/70 9/12

## **E. 5**

Aufl. 2024, S. 56 ff.).

### **E. 5.1**

Zusammengefasst ist die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 17. Juni 2023 bzw. der Einspracheentscheid vom 30. Oktober 2023 im Ergebnis nicht zu beanstanden und die vorliegende Beschwerde somit abzuweisen. UV 2023/70 11/12

### **E. 5.2**

Gerichtskosten sind mangels gesetzlicher Grundlage im UVG keine zu erheben (vgl. dazu Art. 61 lit. fbis ATSG).

### **E. 5.3**

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Beschwerdegegnerin hat unabhängig vom Verfahrensausgang keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. UV 2023/70 12/12

## E. 9

Oktober 2024 zwischenzeitlich in Erfüllung der von ihr erfolgten, unbestrittenen Leistungszusprache bezahlt bzw. rückvergütet (act. G 18, 18.1 und 18.2). Mithin bestehen keine ungedeckten Behandlungskosten des Beschwerdeführers und liegen – mit Blick auf die erfolgte, unumstrittene Leistungszusprache gemäss Vereinbarung vom 21. November 2001 (Suva-act. 19-38 ff.) auch keine Hinweise darauf vor, dass in Zukunft solche entstehen würden. Sollte die Beschwerdegegnerin künftig einzelne Rechnungen oder Positionen ablehnen (beispielsweise mit der Begründung, dass keine Krisensituation vorliege, welche häufigere Konsultationen bedinge), steht es dem Beschwerdeführer zudem frei, im Einzelfall eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. 3.2.3 Weil demnach keine ungedeckten Heilbehandlungskosten vorliegen, kann die – ebenfalls anspruchrelevante – Frage nach dem Vorliegen einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands bzw. eines Rückfalls somit offenbleiben, da so oder anders kein weiterer Leistungsanspruch in dieser Hinsicht vorliegt. 3.3 In Bezug auf einen möglichen Taggeldanspruch ist nochmals festzuhalten, dass dieser bei Rentenbezüglern – wie dem Beschwerdeführer – einen tatsächlichen Verdienstausschlag voraussetzt (vgl. Art. 21 Abs. 3 UVG sowie Art. 23 Abs. 8 UVV; Urteil des Bundesgerichts vom 7. November 2008, 8C\_34/2008, E. 6.2). Da der Beschwerdeführer gemäss seiner Stellungnahme vom 18. September 2024 vor dem geltend gemachten Rückfall/der Verschlechterung (und auch seither [vgl. dazu u.a. den Bericht von Dr. G.\_\_\_\_ vom 17. Februar 2023, Suva-act. 316-6]) keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen war (act. G 16) und er auch sonst nicht dargelegt bzw. geltend gemacht hat, einen Verdienstausschlag erlitten zu haben, ist – unabhängig von der Frage nach dem Vorliegen eines Rückfalls/einer Verschlechterung – ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Taggelder zu verneinen. 4. 4.1 Obwohl es sich bei einem Rückfall – wie bereits erwähnt (vgl. vorstehende E. 1.3) – um einen besonderen revisionsrechtlichen Tatbestand handelt, der grundsätzlich die erneute Ausrichtung von vorübergehenden Versicherungsleistungen (Heilbehandlung, Taggeld) nach sich zieht, ist nachfolgend der Vollständigkeit halber noch kurz auf einen möglichen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Revision/Anpassung der Integritätsentschädigung und der Rente einzugehen (auch wenn in dieser Hinsicht nicht vom Vorliegen eines gültigen Anfechtungsobjekts ausgegangen werden kann). 4.2 Nach Art. 24 Abs. 1 UVG muss ein allfälliger Integritätsschaden (bzw. eine Veränderung desselben) dauernd (vgl. dazu auch Art. 36 Abs. 1 UVV) sein. Dr. G.\_\_\_\_ ging in seinem Bericht vom 17. Februar 2023 davon aus, dass unter regelmässigen psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen kombiniert mit einer entsprechenden Medikation im günstigen Fall innerhalb eines Jahres eine Besserung des psychischen Zustandsbilds (mit einer Stabilisierung auf niedrigem Niveau UV 2023/70 10/12

und Erhalt einer etwa 50 %igen Arbeitsfähigkeit) zu erwarten sei (Suva-act. 316-19). Somit kann vorliegend (zumindest noch) nicht von einem stabilen bzw. dauerhaften Zustand ausgegangen werden und die Voraussetzungen für eine Anpassung der Integritätsentschädigung sind – unabhängig von der Frage, ob die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verschlechterung seines psychischen Gesundheitszustands voraussehbar und überhaupt von grosser Tragweite gewesen wäre (vgl. zu diesen Voraussetzungen Art. 36 Abs. 4 UVV) – nicht erfüllt. 4.3 In Bezug auf den Rentenanspruch des Beschwerdeführers ist schliesslich festzuhalten, dass über diesen bereits mit separater, unangefochten gebliebener (Rentenrevisions-)Verfügung vom 8. März 2023 (Suva-act. 322) entschieden worden war. Dass die Beschwerdegegnerin die Eingabe des Beschwerdeführers vom 24. Februar 2023 (Suva-act. 316) – entgegen der darin erfolgten

Erwähnung eines "Revisionsgrunds" nicht als Grund für eine Renten Anpassung ansah, sondern diese als Rückfallmeldung entgegennahm, ging aus der Einleitung der (Rentenrevisions)Verfügung vom 8. März - 2023 klar hervor ("Ihre Stellungnahme vom 24. Februar 2023 haben wir zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen wurden zur Überprüfung eines Rückfalls an die zuständige Stelle weitergeleitet" [Suva-act. 322]). Da für den Erlass dieser Verfügung der Sachverhalt bis zu deren Erlass bzw. bis zum Erlass eines allfälligen Einspracheentscheids massgebend war (vgl. BGE 134 V 397 E. 7 mit Hinweisen) – mithin gegebenenfalls auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verschlechterung seit 2019 (vgl. dazu den Bericht von Dr. G. \_\_\_ vom 17. Februar 2023 [UV-act. 316-3 ff.]) zu berücksichtigen gewesen wäre (sofern man davon ausgeht, dass auch die übrigen Voraussetzungen nach Art. 19 Abs. 1 UVG erfüllt gewesen sind) – hätte der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer gegen die Verfügung vom 8. März 2023 vorgehen oder von der Beschwerdegegnerin eine anfechtbare Verfügung über den Anspruch auf eine Rentenrevision i. S. v. Art. 19 UVG verlangen können/müssen, sofern er der Ansicht gewesen wäre, die von ihm geltend gemachte Veränderung seines Gesundheitszustands seit dem Jahr 2019 habe Auswirkungen auf seinen Rentenanspruch. Hinsichtlich des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers ist der Sachverhalt bis zum 8. März 2023 mithin rechtskräftig beurteilt. Da der Beschwerdeführer nicht geltend macht, dass seit Erlass der Verfügung vom 8. März 2023 (Suva-act. 322) eine (weitere) für den Rentenanspruch relevante Verschlechterung seines Gesundheitszustands eingetreten sei und darauf auch aus den Akten keine Hinweise hervorgehen, besteht auch kein Anspruch auf eine neuerliche Revision der Rente des Beschwerdeführers. 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.